

Aktuelle Regelung in der Satzung des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg in der Fassung der 6. Änderung:

§ 12

Finanzierung des Zweckverbandes

- (2) Die Erhebung einer Verbandsumlage bzw. die Umgestaltung einer beschlossenen Verbandsumlage zur Abdeckung von Regiekosten beim Zweckverband bedarf einer gesonderten Entscheidung der Verbandsversammlung im Einzelfall. Im Falle der Entscheidung für eine Verbandsumlage dieser Art wird diese nach dem Stand der Wohnbevölkerung in der letzten vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik erhoben.

Änderungsvorschlag:

§ 12

Finanzierung des Zweckverbandes

- (2) Soweit die Zuwendungen des Landes und die sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage gem. § 19 GkG NRW. Diese wird nach den Einwohnerzahlen auf der Grundlage des Standes der Wohnbevölkerung in der letzten von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik erhoben.

(3) Der zur Finanzierung der Kosten des ZV VRS als alleiniger Gesellschafter der VRS GmbH vor In-Kraft-Treten der Neufassung dieser Satzung vom 10.12.2007 von den zuständigen Gremien des VRS beschlossene Umlagen-/Finanzierungsschlüssel nach den Stammeinlagenanteilen:

Stadt Bonn	10 %
Stadt Köln	25 %
Stadt Leverkusen	5 %
Stadt Monheim am Rhein	5 %
Rhein-Erft-Kreis	15 %
Kreis Euskirchen	5 %
Oberbergischer Kreis	10 %
Rheinisch Bergischer Kreis	10 %
Rhein-Sieg-Kreis	15 %

gilt unbefristet weiter.

(3) Zur Finanzierung der Kosten der VRS GmbH, deren alleiniger Gesellschafter der ZV VRS ist, erhebt der ZV VRS von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, die einer gesonderten Entscheidung der Verbandsversammlung im Einzelfall bedarf. Der vor In-Kraft-Treten der Neufassung dieser Satzung vom 10.12.2007 von den zuständigen Gremien des VRS beschlossene Umlagen-/Finanzierungsschlüssel nach den Stammeinlagenanteilen

Stadt Bonn	10 %
Stadt Köln	25 %
Stadt Leverkusen	5 %
Stadt Monheim am Rhein	5 %
Rhein-Erft-Kreis	15 %
Kreis Euskirchen	5 %
Oberbergischer Kreis	10 %
Rheinisch-Bergischer Kreis	10 %
Rhein-Sieg-Kreis	15 %

gilt unbefristet weiter.